

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 78

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 220. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Überwachung und zwangsweise Verwaltungen ausländischer Unternehmungen. S. 221. — Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fleischwaren durch die Gemeinden. S. 222.

(Nr. 4771) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Juni 1915.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Vor dem mit »Peragon« beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Naphthalit, Gesteins- und Wetter-Naphthalit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat, von aromatischen Kohlenwasserstoffen ^{und} _{oder} höchstens 12 Prozent Nitrokohlenwasserstoffen — unter Ausschluß von Trinitrokörpern —, mit Zusatz von Paraffin, fetten Ölen, Pflanzenmehl oder anderen organischen Stoffen, die die Gefahr nicht erhöhen, auch mit höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglycerin, auch mit Alkalichloriden).

Nr. Ib. Munition.

Eingangsbestimmungen.

In Ziffer 5 d) werden ersetzt die Worte: » — festes Trinitrotoluol — « durch:
, der nicht gefährlicher sein darf als festes Trinitrotoluol,